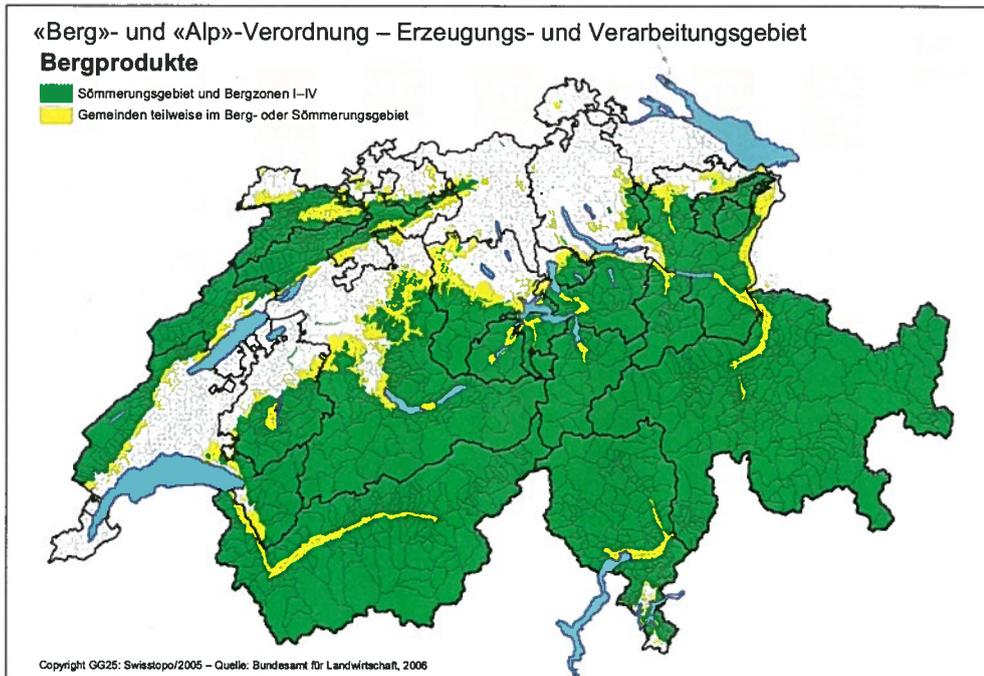


Alp- und Berghonig – was gilt es für Imker/-innen zu berücksichtigen?

Im 2011 hat der Bund die Begriffe «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse besser geschützt. Mittels der Berg- und Alpverordnung regelt er die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel. Zählt Honig auch dazu?

HONIGKOMMISSION, MARKUS KOLLER (*markus.koller@ktsh.ch*)



Ja, auch der Honig zählt dazu. Honig darf auf der Etikette die Bezeichnung «Berg» tragen, wenn er aus dem Berg- oder Sömmerungsgebiet und die Bezeichnung «Alp», wenn er aus dem Sömmerungsgebiet stammt. Geregelt sind diese Zonen in der landwirtschaftlichen Zonenverordnung (SR 912.1). Einen einfachen Überblick geben die hier abgebildeten Karten. Karte 1 (links oben) zeigt grün gefärbt das Erzeugnis- und Verarbeitungsgebiet für Bergprodukte und Karte 2 (links unten) jenes für Alpprodukte. Beide Karten findet man auf der Internetseite des BLW. In Papierformat werden diese Karten im Massstab 1:25 000 von Bund, Kanton und Gemeinden aufbewahrt. Sie stehen auch als Online-Karte zur Verfügung (siehe <http://www.blw.admin.ch/themen/00015/00182/index.html?lang=de>).

Müssen alle Verarbeitungsschritte im Berg- oder Alpgebiet erfolgen?

Entscheidend, ob ein Honig als Berg- oder Alphonig bezeichnet werden darf, ist der Standort der Bienen während der Honigproduktion und nicht die Adresse des Imkers. Für Produkte wie Milch, Käse oder Fleisch werden spezifische Verarbeitungsschritte genannt, die ausserhalb des Berg- oder Alpgebietes erfolgen dürfen. Leider sagt die Verordnung nichts zum Honig. In Analogie zur Milch und aus Gründen der Verhältnismässigkeit können die Imker getrost die Annahme treffen, dass das Schleudern und Abfüllen des Honigs ebenfalls ausserhalb des Berg- oder Alpgebietes erfolgen darf.

Braucht es eine Zertifizierung?

Die Verordnung ist für Imker, die ihren Berg- oder Alphonig nicht direkt an die Konsumenten verkaufen, mit Aufwand und Kosten verbunden. Berg- und Alphonig,



welcher von den Imkern z. B. über Volg, das lokale Chäslädeli oder andere Verkaufsstellen verkauft wird, muss zertifiziert sein. Eine solche Zertifizierung muss durch eine in der Schweiz anerkannte Zertifizierungsstelle erfolgen. Produkte, die vom Imker direkt an die Konsumenten und Konsumentinnen abgegeben werden, sind von der Zertifizierungspflicht ausgenommen.

Darf die Bezeichnung «Alpen» für Honig verwendet werden?

Die Bezeichnung «Alpen» darf für Honig verwendet werden, auch wenn die Anforderungen der Verordnung nicht erfüllt sind. Einziges Kriterium ist, dass sich die Bezeichnung auf die «Alpen» als geografisches Gebiet bezieht. Ein Honig aus Chur kann als «Alpenhonig» bezeichnet werden.

Eine Regelung existierte bereits schon vor der Berg- und Alpverordnung

Im Lebensmittelrecht ist der Täuschungsschutz verankert. Das heisst, dass die für Lebensmittel verwendete Bezeichnung und Aufmachung den Tatsachen entsprechen muss und die Konsumenten namentlich nicht über die Natur und Herkunft des Produktes täuschen darf. Dieser Grundsatz gilt immer. Auch regelt die Verordnung über tierische Lebensmittel (SR 817.022.108), dass die Bezeichnung Honig durch einen regionalen, territorialen oder topografischen Namen ergänzt werden kann, wenn er aus diesem Gebiet stammt.

Weshalb nun ein Imker, der seinen Honig nicht direkt an die Konsumenten abgibt, für die Verwendung der Bezeichnung «Berg und Alp» zertifiziert sein muss, ist schwer zu verstehen und etwas bürokratisch, aber leider nicht zu umgehen. Deshalb gilt für Imker, die ihre Produkte auch über Dritte abgeben und ihren Honig berechtigt als Berg- oder Alphonig bezeichnen und vermarkten wollen, sich bei einer anerkannten Zertifizierungsstelle zu melden. In der Schweiz sind aktuell drei Zertifizierungsstellen dafür anerkannt: q.inspecta, OIC und ProCert.

Braucht auch ein als Bergblütenhonig deklarierter Honig eine Zertifizierung, wenn er über eine Verkaufsstelle dem Kunden verkauft wird?

Ja, denn die Bezeichnung «Berg» bezieht sich auch auf «Bergblüten», dies gemäss Abklärungen beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW).

CHRISTINA KAST (christina.kast@agroscope.admin.ch)

Bei **Bergblütenhonig** erwartet man, dass dieser gemäss Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft aus Blüten aus der Bergregion stammt und ein charakteristisches Pollenspektrum von Bergblüten aufweist, sowie weniger als 5 % Pollen von Kulturpflanzen enthält. Typisch für einen Bergblütenhonig ist ein Pollenspektrum mit Anteilen von Alpenrose, Beerensträuchern, Glockenblumen, Horn-, Hufeisen- oder Wundklee, Löwenzahn, Schlangenknöterich, Thymian oder Vergissmeinnicht. Eine grössere Anzahl Pollen von Kulturpflanzen wie Raps-, Mais- oder Sonnenblumenpollen darf in einem solchen Honig nicht zu finden sein. Das Aroma variiert aufgrund der unterschiedlichen Anteile von Nektar verschiedener Berg- und Alpenblumen entsprechend in einem weiten Rahmen, von «honigbonbonartig» bis würzig, umfasst jedoch keine Aromakomponenten, welche für Kulturpflanzen typisch sind.

Die Bezeichnung **Berghonig** beruht ausschliesslich auf der Einteilung von landwirtschaftlichen Zonen gemäss der Berg- und Alpverordnung. Deshalb ist es unter Umständen möglich, dass ein Berghonig einen erheblichen Anteil an Rapsnektar und -pollen enthält und geschmacklich einem Honig mit hohem Rapsanteil ähnelt. Es steht deshalb die Frage im Zentrum: Was erwartet ein Kunde, wenn er einen Berghonig kauft? Erwartet er ein «Honigbonbonartiges» bis würziges Aroma eines Bergblütenhonigs? Dies ist bei Produkten mit der Bezeichnung Berghonig basierend auf den Anforderungen der Berg- und Alpverordnung nicht immer gegeben, denn

unter Umständen können solche Honige, zum Beispiel aufgrund eines erheblichen Raps- oder Sonnenblumenanteils, für diese Kulturpflanzen typische Aromakomponenten enthalten.

Welchen Nutzen bringt die Berg- und Alpverordnung den Honigkonsumenten?

Mit der Berg- und Alpverordnung soll die Bezeichnung «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse besser geschützt werden. Dies mag für viele Produkte, wie z. B. Milch, zweckmässig sein. In Bezug auf Honig hingegen bewirkt die Verordnung keinen verbesserten Produkteschutz. Unter der Bezeichnung Bergblütenhonig war ein Honig mit entsprechendem Pollenspektrum schon vor der Einführung der Berg- und Alpverordnung als solcher gekennzeichnet und verkehrsfähig. Auch im Rahmen des Täuschungsschutzes wurde durch die Verordnung keine Verbesserung erzielt. Womöglich täuscht sich mancher Kunde, wenn er einen Berghonig kauft, welcher erhebliche Aromakomponenten von Raps oder Sonnenblume enthält.

Für den Imker in Bergregionen bedeutet die Zertifizierungspflicht für einen Berg- resp. Bergblütenhonig bei der Vermarktung über Verkaufsläden einen erheblichen finanziellen und zeitlichen Mehraufwand. Die Frage stellt sich deshalb, ob es nicht sinnvoller wäre, wenn Honig von den Anforderungen gemäss der Berg- und Alpverordnung ausgenommen würde. Mit der Bezeichnung Bergblütenhonig ist ein Honig mit entsprechendem Pollenspektrum auch ohne Zertifizierung charakterisiert. ◻

Offizielle Zeichen des Bundes für Berg- und Alpprodukte

Neben dem Wortlaut Berg und Alp können die Produkte auch mit den offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte gekennzeichnet werden. Die Zeichen dürfen verwendet werden, wenn die damit gekennzeichneten oder ausgelobten

Produkte die Anforderungen der Berg- und Alpverordnung erfüllen. Die Verwendung der offiziellen Zeichen ist freiwillig und kostenlos. Mehr Informationen sind unter <http://www.blw.admin.ch/themen/00013/00085/00273/index.html?lang=de> zu finden. ◻